

Ziviler Ungehorsam in der Klimakrise

Ziviler Widerstand, moralische Verantwortung und die Grenzen politischer Legitimität

Thomas Schüller

Syntagma Forschung · Wien

Ein Forschungsprojekt von Thomas Schüller · ORCID 0009-0003-9799-6747

Fassung v0.1 · 14. Oktober 2026 · Kennung FORSCH-PROV0466 (vorläufig)

Hinweis zur Ausgabe

Dieses Fachbuch erscheint als lizenzierte Ausgabe auf syntagma-science.com. Eine frei zugängliche Kurzfassung (Begleitpaper, CC BY 4.0) mit These, Aufbau und Prüfrahmen in Grundzügen ist über den FORSCH-Kanal von Syntagma Forschung verfügbar.

Belegstatus: Aussagen, die in der Arbeitssitzung vom 14.10.2026 an Primär- oder institutionellen Quellen geprüft wurden, sind im Belegverzeichnis (Anhang C) mit **[V]** geführt; Aussagen, die vor der Veröffentlichung noch an der Primärquelle zu prüfen sind, mit **[P]**. Seitenangaben zu Klassikertexten sind durchgängig **[P]**.

Selbstbeschränkung: Das Buch bewertet Argumente, Verfahren und Mittel, nicht Personen. Es gibt keine Handlungsanleitung für Protestaktionen und keine Rechtsberatung. Gewaltförmige Mittel werden analytisch behandelt, nicht befürwortet; sie liegen außerhalb des normativen Rahmens dieses Werks.

Inhalt

- Vorwort
- 1 Fragestellung, These und Aufbau
- 2 Henry David Thoreau: Der Einzelne gegen den Staat
- 3 Gandhi und King: Gewaltfreiheit als Methode
- 4 Hannah Arendt: Ungehorsam als kollektives politisches Handeln
- 5 John Rawls: Wann ist ziviler Ungehorsam gerechtfertigt?
- 6 Habermas und die deutsche Debatte von 1983
- 7 Jenseits des liberalen Paradigmas
- 8 Generationengerechtigkeit und das Recht
- 9 Die Klimabewegungen 2018–2025
- 10 Recht und Strafverfolgung im Vergleich: Deutschland, Österreich, Vereinigtes Königreich
- 11 Wirkt es? Empirie des zivilen Widerstands

- 12 Das demokratische Paradox und die Gefahr des Ausnahmezustands
 - 13 Die doppelte Asymmetrie: eine ρ/δ -Analyse
 - 14 Ein Prüfraum für klimapolitischen Ungehorsam
 - 15 Schluss: Ziviler Ungehorsam als Prüfstein der Demokratie
 - Anhang A Zeittafel
 - Anhang B Begriffe
 - Anhang C Belegverzeichnis und Literatur
-

Vorwort

Dieses Buch geht aus einem kurzen Essay hervor, den ich 2026 unter dem Titel *Civil Disobedience in the Era of Climate Crisis* geschrieben habe. Der Essay stellte zehn Thesen nebeneinander: von Thoreau über Arendt und Rawls bis zu einem Satz von Prüfkriterien. Für ein Fachbuch reicht das nicht. Es fehlten die Rechtslage, die Bewegungsgeschichte der Jahre 2018 bis 2025, die empirische Wirkungsforschung und ein Analyseinstrument, das über die Aufzählung von Positionen hinausgeht.

Das Buch ergänzt diese Schichten. Es bleibt bei der Ausgangsfrage des Essays: Kann die Schwere der Klimakrise eine moralische Pflicht begründen, Gesetzen, Institutionen und Entscheidungen zu widerstehen, die ökologischen Schaden fortschreiben? Und wenn ja, welche Mittel lassen sich vor wem rechtfertigen?

Die Antwort, die das Buch entwickelt, ist zweiteilig. Erstens: Die Klimakrise ist ein Musterfall der Entkopplung von Risiko und Verfügung. Wer die Folgen trägt, entscheidet nicht; wer entscheidet, trägt die Folgen nicht. Ziviler Ungehorsam ist ein Versuch, diese Kopplung im politischen Raum wiederherzustellen. Zweitens: Ungehorsam erzeugt seinerseits eine Asymmetrie. Wer blockiert, verlagert unmittelbare Kosten auf Dritte, die über Klimapolitik ebenso wenig verfügen. Ein tragfähiger Maßstab muss beide Asymmetrien zugleich sehen.

Thomas Schüller, Wien, Oktober 2026

1 Fragestellung, These und Aufbau

1.1 Die Verschiebung der Frage

Ziviler Ungehorsam ist zu einer Kernfrage der Klimapolitik geworden. Regierungen ringen damit, Wirtschaftswachstum, Umweltschutz und internationale Klimazusagen miteinander zu vereinbaren. Bewegungen wie Fridays for Future, Extinction Rebellion, die Letzte Generation und Just Stop Oil haben die herkömmlichen Vorstellungen von rechtmäßigem Protest und demokratischer Beteiligung herausgefordert.

Die grundlegende Frage lautet nicht mehr nur, ob Bürgerinnen und Bürger ein Recht haben, gegen Umweltzerstörung zu protestieren. Dieses Recht ist in demokratischen Verfassungen durch Versammlungs- und Meinungsfreiheit gesichert. Gefragt wird, ob die Schwere der Klimakrise eine moralische Pflicht begründen kann, Gesetzen, Institutionen und politischen Entscheidungen zu widerstehen, die ökologischen Schaden fortschreiben.

1.2 Arbeitsdefinition

Das Buch verwendet eine Arbeitsdefinition, die an Rawls anschließt und sie an zwei Stellen öffnet:

Ziviler Ungehorsam ist eine öffentliche, gewaltfreie, aus Gewissens- oder Gemeinwohlgründen vorgenommene Handlung, die bewusst gegen eine Rechtsnorm verstößt, um eine Änderung von Gesetzen, Politiken oder institutionellen Praktiken zu bewirken, und deren Urheberinnen und Urheber die rechtlichen Folgen grundsätzlich nicht verdecken.

Geöffnet ist die Definition erstens beim Adressaten: nicht nur Gesetze, auch Unternehmenspraktiken und Verwaltungsvollzug können Gegenstand sein. Zweitens bei der Strafaufnahme: Die Bereitschaft, Folgen zu tragen, wird als Regelfall, nicht als begriffliche Bedingung geführt (Kapitel 7).

1.3 These

Die These des Buches hat zwei Teile.

These A (Entkopplung). Die Klimakrise ist ein Musterfall der Risiko-Verfügungs-Asymmetrie (ρ/δ). Die Gruppen, die die größten Risiken tragen — künftige Generationen, Menschen in stark exponierten Regionen, heute junge Menschen —, verfügen am wenigsten über die Entscheidungen, die diese Risiken erzeugen. Ziviler Ungehorsam lässt sich als Versuch lesen, diese Kopplung im politischen Raum sichtbar zu machen und neu herzustellen.

These B (Rückverlagerung). Disruptiver Ungehorsam erzeugt eine zweite Asymmetrie: Er verlagert unmittelbare Kosten auf Dritte, die über Klimapolitik ebenfalls nicht verfügen. Die Legitimität einer Aktion hängt daran, ob sie die erste Asymmetrie verringert, ohne die zweite unverhältnismäßig zu vergrößern.

Aus beiden Teilen folgt die Leitunterscheidung des Buches: **Die Legitimität eines Ziels und die Legitimität der Mittel sind getrennt zu prüfen.**

1.4 Aufbau

Kapitel 2 bis 7 rekonstruieren die Theorietradition: Thoreau, Gandhi und King, Arendt, Rawls, Habermas und die deutsche Debatte von 1983, schließlich die neueren Ansätze jenseits des liberalen Paradigmas. Kapitel 8 bis 11 führen in die Gegenwart: die Rechtsprechung zur Generationengerechtigkeit, die Bewegungen der Jahre 2018 bis 2025, die strafrechtliche Behandlung in Deutschland, Österreich und dem Vereinigten Königreich und die empirische Wirkungsforschung. Kapitel 12 bis 14 bündeln: das demokratische Paradox, die ρ/δ -Analyse und ein Prüfraum. Kapitel 15 schließt.

2 Henry David Thoreau: Der Einzelne gegen den Staat

2.1 Der Text und sein Anlass

Die philosophischen Grundlagen des modernen zivilen Ungehorsams werden meist auf Henry David Thoreaus Essay von 1849 zurückgeführt, erschienen unter dem Titel *Resistance to Civil Government* und später als *Civil Disobedience* bekannt. Den bis heute geläufigen Titel trug der Text erst in einer postumen Ausgabe.

Thoreau verweigerte die Zahlung einer Kopfsteuer. Die Weigerung verband er mit seiner Ablehnung der Sklaverei und des Mexikanisch-Amerikanischen Krieges. Er verbrachte eine Nacht im Gefängnis von Concord; die Steuer beglich gegen seinen Willen ein Verwandter.

2.2 Legalität und Moralität

Thoreau argumentierte, dass Einzelne ihr moralisches Urteil nicht an die politische Autorität abtreten dürfen. Für ihn waren Legalität und Moralität getrennte Größen: Ein Gesetz kann rechtlich gültig und zugleich moralisch unvertretbar sein. Die Pflicht des Einzelnen besteht nach Thoreau zunächst darin, selbst kein Werkzeug des Unrechts zu sein.

2.3 Übertragung auf die Klimapolitik

Auf die Klimapolitik übertragen wirft diese Unterscheidung eine Frage auf: Wenn Regierungen wissentlich Tätigkeiten zulassen, die zu erheblichem Umweltschaden beitragen, reicht dann Gesetzesgehorsam noch als Ausdruck bürgerlicher Verantwortung?

Thoreaus Denken legt nahe, dass das individuelle Gewissen Widerstand gegen politische Autorität rechtfertigen kann. Es begründet aber nicht, dass jede umweltpolitisch motivierte rechtswidrige Handlung moralisch gerechtfertigt ist.

2.4 Grenzen des thoreauschen Modells

Drei Grenzen sind für die Klimafrage wesentlich.

Mitwirkung statt Verursachung. Thoreau verweigerte die Mitwirkung an einem identifizierbaren Unrecht. Klimaschaden entsteht dagegen aus der Summe unzähliger, für sich genommen legaler Handlungen. Die Logik der persönlichen Reinheit ("nicht mitmachen") trägt hier nur begrenzt, weil fast alle Beteiligten zugleich Mitverursacher sind.

Individuum statt Bewegung. Thoreaus Modell ist das des einzelnen Gewissens. Die Klimabewegungen handeln organisiert, mit Strategie, Pressearbeit und Kampagnenlogik. Das verlangt einen anderen Begründungsmaßstab (Kapitel 4).

Gewissen ohne Prüfinstanz. Ein Gewissensargument ist nach außen schwer prüfbar. Wer sich allein auf das eigene Gewissen beruft, kann andere nicht zur Zustimmung verpflichten. Spätere Theorien ergänzen deshalb das Gewissen um öffentliche Gründe.

3 Gandhi und King: Gewaltfreiheit als Methode

3.1 Satyagraha

Mohandas K. Gandhi entwickelte in Südafrika und Indien das Konzept *satyagraha*, häufig als “Festhalten an der Wahrheit” wiedergegeben. Gewaltfreiheit war bei Gandhi keine bloße Taktik, sondern Teil einer Ethik der Selbstdisziplin: Wer Widerstand leistet, nimmt Leid auf sich, statt es anderen zuzufügen. Der Salzmarsch von 1930 zeigte die Verbindung von symbolischem Gesetzesbruch (der Salzgewinnung gegen das britische Monopol), Massenbeteiligung und öffentlicher Sichtbarkeit.

3.2 Der Brief aus dem Gefängnis von Birmingham

Martin Luther Kings *Letter from Birmingham Jail* (1963) zählt zu den einflussreichsten Begründungen gewaltfreier direkter Aktion. King unterschied zwischen gerechten und ungerechten Gesetzen und argumentierte, dass Einzelne eine moralische Verantwortung haben können, Unrecht zu widerstehen.

King beschrieb eine Abfolge: Feststellung des Unrechts, Verhandlung, Selbstreinigung (Vorbereitung auf Gewaltlosigkeit unter Provokation) und erst dann direkte Aktion. Die Aktion sollte eine Spannung erzeugen, die Verhandlungen erzwingt, die zuvor verweigert worden waren. Wer ein ungerechtes Gesetz bricht, so King, solle dies offen tun und die Strafe annehmen; darin zeige sich der höchste Respekt vor dem Recht.

3.3 Was die Klimabewegungen übernommen haben

Klimabewegungen haben Elemente dieser Tradition übernommen: Gewaltfreiheitstrainings, offene Ankündigung, Verbleib am Ort bis zur Festnahme, die Verhandlung vor Gericht als Bühne. Extinction Rebellion berief sich in ihrer Frühphase ausdrücklich auf Gandhi und King.

3.4 Wo der Vergleich trägt und wo nicht

Vergleiche mit der US-Bürgerrechtsbewegung verlangen historische Sorgfalt. Die institutionellen Strukturen, die unmittelbaren Ziele und die Formen des Unrechts sind nicht gleich.

Merkmal	Bürgerrechtsbewegung (USA, 1955–1968)	Klimabewegungen (2018–2025)
Art des Unrechts	rechtlich kodifizierte Diskriminierung einer benannten Gruppe	diffuse, zeitlich verzögerte Schäden, verteilt über Akteure
Betroffene	Handelnde sind selbst unmittelbar Betroffene	Handelnde vertreten teils Abwesende (Künftige, Ferne)
Ungerechtes Gesetz	konkret benennbar (Segregationsgesetze)	meist kein einzelnes Gesetz, sondern Unterlassen und Zulassen
Gebrochenes Gesetz	häufig das ungerechte Gesetz selbst (direkter	meist ein anderes Gesetz, etwa Verkehrsrecht

Merkmal	Bürgerrechtsbewegung (USA, 1955–1968)	Klimabewegungen (2018–2025)
	Ungehorsam)	(indirekter Ungehorsam)
Adressat	Gesetzgeber, Gerichte, Bundesregierung	Gesetzgeber, Regierungen, Unternehmen, Öffentlichkeit

Der wichtigste Unterschied ist der vierte: Die Klimabewegungen üben überwiegend **indirekten** Ungehorsam. Sie brechen nicht das beanstandete Gesetz, weil es oft keines gibt, sondern Normen, die mit dem Anliegen nur über die Aufmerksamkeitslogik verbunden sind. Das verschiebt die Begründungslast auf die Verhältnismäßigkeit (Kapitel 14).

4 Hannah Arendt: Ungehorsam als kollektives politisches Handeln

4.1 Der Essay von 1970

Hannah Arendt entwickelte in ihrem Essay *Civil Disobedience* (1970; in Buchform 1972 in *Crises of the Republic*) eine andere Perspektive als Thoreau. Wo Thoreau das individuelle Gewissen betonte, verstand Arendt zivilen Ungehorsam vorrangig als kollektives politisches Phänomen.

Ziviler Ungehorsam entsteht nach Arendt, wenn organisierte Gruppen überzeugt sind, dass die etablierten Institutionen bei ernsten öffentlichen Anliegen versagt haben, dass die normalen Kanäle der Veränderung nicht mehr funktionieren oder Beschwerden kein Gehör finden. Die Ungehorsamen sind für Arendt organisierte Minderheiten, die sich durch gemeinsame Meinung, nicht durch gemeinsames Interesse zusammenfinden.

4.2 Arendts Skepsis gegenüber dem Gewissen

Arendt misstraute dem Gewissensargument als politischer Begründung. Das Gewissen sei unpolitisch, weil es sich um das Selbst Sorge, nicht um die Welt. Politisch relevant werde Ungehorsam erst, wenn er öffentlich vertreten und in einer Gruppe geteilt werde. Sie schlug sogar vor, Gruppen des zivilen Ungehorsams einen anerkannten Platz im Verfassungsgefüge zu geben, vergleichbar den Lobbygruppen.

4.3 Anwendung auf die Klimabewegungen

Diese Unterscheidung ist für die Klimabewegungen besonders aufschlussreich. Klimaaktivistinnen und -aktivisten handeln in der Regel nicht allein auf Grundlage privater moralischer Überzeugungen. Sie organisieren kollektive Kampagnen, formulieren öffentliche Forderungen und versuchen, politische Institutionen zu beeinflussen. Aus arendtscher Sicht lassen sich ihre Handlungen als Versuch deuten, politische Teilhabe wiederherzustellen, wo gewöhnliche demokratische Kanäle wirkungslos erscheinen.

4.4 Arendts Rahmen als Prüfauftrag

Arendts Rahmen verlangt zugleich Prüfung: Aktivistinnen und Aktivisten müssen erklären, warum gerade ihre Forderungen politische Anerkennung verdienen, ohne anzunehmen, dass moralische Überzeugung automatisch demokratische Autorität verleiht. Eine Gruppe, die